

## Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht:

### Wahlberechtigt ist,

Wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag

1. Das **18. Lebensjahr vollendet** hat,
2. **Nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen** ist und
3. Seit **mindestens drei Monaten**, also seit dem **26.06.2021** in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.  
Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Deutsche wahlberechtigt, die im Ausland leben (sogenannte „Auslandsdeutsche“), s.u.

### Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

Wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

### Wählen kann nur,

Wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer Wohnung (Inhaber mehrerer Wohnungen der Gemeinde/Stadt, in der sie die Hauptwohnung innehaben) eingetragen, **in der sie am 15.08.2021 bei der Meldebehörde gemeldet sind.**

Die Hochschulstadt Geisenheim macht spätestens am **02.09.2021** öffentlich bekannt, wo und während welcher allgemeinen Öffnungszeiten an den Tagen vom **06.09. bis 10.09.2021** die Wählerverzeichnisse für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.

In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können und wie durch Briefwahl gewählt wird. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 05.09.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder beim Wahlamt nachfragen.

## Auslandsdeutsche:

Deutsche im Ausland ohne gemeldeten Wohnsitz in Deutschland („Auslandsdeutsche“), müssen vor jeder Wahl einen förmlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Den Antrag finden Sie auf der Webseite des Bundeswahlleiters:

[Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für im Ausland lebende Deutsche \(bundeswahlleiter.de\)](https://www.bundeswahlleiter.de)

Für Deutsche ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist die Gemeinde zuständig, in der sie **vor ihrem Fortzug zuletzt gemeldet waren**.

#### **Briefwahl: Wahlscheine für Auslandsdeutsche**

Gemäß § 28 Abs. 1 BWO ist die Ausstellung von Wahlscheinen ab dem 03.08.2021 möglich.

**Sie sind Umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Das sollten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechts beachten:**

#### **1. Aus einer anderen Gemeinde/Stadt zugezogen und Anmeldung nach dem 15.08.2021 in Geisenheim**

Sie sind im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem alten Wahllokal wählen können. Tipp: Sie können in Ihrem alten Wahlamt auch Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wollen Sie dagegen schon in Ihrer neuen Gemeinde/Stadt wählen, müssen Sie **spätestens bis zum 05.09.2021** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis. Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.

#### **2. Nebenwohnung zur Hauptwohnung**

Die unter Nr. 1 dargestellte Regelung gilt auch für diesen Fall.

#### **3. Umzug innerhalb unserer Stadt nach dem 15.08.2021**

Sie bleiben in jedem Fall in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis – auch auf Antrag – ist nicht möglich.

Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem alten Wahlraum wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.

#### **4. Bisher keine Wohnung im Bundesgebiet**

Sie können schriftlich bis zum 05.09.2021 beim Wahlamt Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen. Voraussetzung ist hierfür, dass Sie bisher keine Wohnung im Bundesgebiet hatten und auch nicht vom Ausland her in ein Wählerverzeichnis einer Inlandsgemeinde/-stadt eingetragen worden sind.

Sollten Sie weiter Fragen zur bevorstehenden Bundestagswahl haben stehen wir Ihnen jederzeit wie folgt zur Verfügung:

#### **Auskünfte erteilt:**

Bürgerbüro  
Beinstraße 9,  
65366 Geisenheim  
Tel.: 06722/701-111,  
E-Mail: [buengerbuero@geisenheim.de](mailto:buengerbuero@geisenheim.de)

Wahlamt  
Beinstraße 9  
65366 Geisenheim  
Tel.: 06722/701-144 oder -192  
[wahlamt@geisenheim.de](mailto:wahlamt@geisenheim.de)